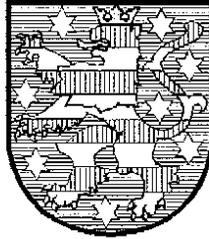


# THÜRINGER LANDESSOZIALGERICHT

Az: L 8 AY 222/25 B ER

Az: S 5 AY 108/25 ER

- Sozialgericht Gotha -



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

J

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Ilm-Kreis  
Rechtsamt,  
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 8. Senat des Thüringer Landessozialgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht [REDACTED], den Richter am Landessozialgericht [REDACTED] und die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung am 16. Mai 2025 beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gotha vom 13. März 2025 wird zurückgewiesen.**

**Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.**

**Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.**

---

## Gründe

### I.

Der Antragsteller (Ast) begehrt über den 1. Januar 2025 hinaus Leistungen nach dem AsylbLG.

Der 2005 geborene Ast ist syrischer Staatsbürger. Er reiste erstmals am [REDACTED] 2024 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Zuvor wurde bereits in Malta ein Asylantrag gestellt. Auf das entsprechende Übernahmeersuchen erklärten die maltesischen Behörden unter dem 6. Juni 2024 ihre Zuständigkeit nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. c Dublin-III-VO für den Ast. Da ein angekündigter Überstellungsversuch gescheitert ist, wurde die Befristung der Überstellung bis 6. Dezember 2025 verlängert.

Mit Bescheid vom 25. Juli 2024 wurde der Ast einer Unterkunft im Landkreis Ilmkreis ( [REDACTED] ) zugewiesen. Zur Durchführung eines Asylverfahrens wurde ihm eine Aufenthaltsgestattung erteilt. Mit Bescheid vom 25. Juli 2024 wurden Geldleistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG bewilligt. Für den Monat Juli 2024 wurden 106,58 Euro zuerkannt und ab August 2024 monatlich 413 Euro. Ferner wurden Sachleistungen in Form der Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten sowie der Stromkosten und des Zurverfügungstellens von Hausrat nach § 3 Abs. 2 AsylbLG gewährt.

Mit Bescheid vom 18. August 2024 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Ast als unzulässig ab, da Malta auf Grund des dort gestellten Asylantrags nach Dublin-III-VO zuständig sei. Zugleich wurde festgestellt, Abschiebeverbote lägen nicht vor, die Abschiebung nach Malta werde angeordnet und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot werde angeordnet. Seit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides am 7. September 2024 ist der Ast ausreisepflichtig.

Unter dem 21. November 2024 wurde dem Antragsgegner (Ag) von dem Unterkunftsbetreiber ein unbekannter Aufenthalt des Ast mindestens seit dem 11. November 2024 mit Rückkehr am 21. November 2024 gemeldet. In der Folge hob der Ag unter dem 22. November 2024 die Bewilligung vom 25. Juli 2025 mit Wirkung vom 10. November 2024 bis 20. November 2024 auf und brachte für diesen Monat nur 275,32 Euro zur Auszahlung.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2024 hörte der Ag zu einer beabsichtigten Einstellung der Leistungen nach dem AsylbLG zum 31. Dezember 2024 an. Zugleich stellt er für zwei Wochen Überbrückungsleistungen sowie die Übernahme der Reisekosten in Aussicht und belehrte über die Möglichkeit von Härtefalleistungen. Mit Bescheid vom 20. Dezember 2024 hob der Ag den Bescheid vom 22. November 2024 mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 auf und bewilligte für den Zeitraum 1. Januar bis 14. Januar 2025 Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG iVm § 1a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AsylbLG. Dem widersprach der Ast. Es fehle an einer ausreichenden Belehrung zu Überbrückungsleistungen. Zudem habe der Ast eine Duldung und es sei nicht festgestellt, dass der Ausreise keine rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse entgegenstünden. Eine freiwillige Ausreise sei nicht möglich. Unter dem 6. Januar 2025 wurde zudem beim Ag die Aussetzung der Vollziehung beantragt. Mit Widerspruchsbescheid vom 8. März 2025 wies der Ag den Widerspruch als unbegründet zurück. Er sei für eine Entscheidung, ob eine Abschiebung durchgeführt werde unzuständig. Über eine Duldung nach § 60a AufenthG aus diesem Grund entscheide nach dem Beschluss des BVerfG vom 17. September 2014 (2 BvR 939/14) das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dieses habe keine Abschiebehindernisse festgestellt. Solche seien auch nicht ersichtlich. Eine ordnungsgemäße Unterrichtung über Überbrückungs- und Härtefalleistungen sei formlos möglich und hier im Anhörungsschreiben erfolgt. Er sei an die geltenden Gesetze gebunden, auch wenn Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit und Europarechtskonformität vorgebracht würden. Dagegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Altenburg erhoben (S 5 AY 477/25).

Bereits unter dem 21. Januar 2025 hat der Ast beim Sozialgericht Gotha beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 20. Dezember 2024 anzuordnen, nachdem der Ag nicht innerhalb von 14 Tagen über den Aussetzungsantrag entschieden habe. Die Voraussetzungen der Ermächtigungsnorm lägen nicht vor. Es fehle an einer ausreichenden Belehrung zu Überbrückungsleistungen. Zudem habe der Ast eine Duldung und es sei nicht festgestellt, dass der Ausreise keine rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse entgegenstünden. Eine freiwillige Ausreise sei nicht möglich. Zudem gebiete die Verfassung die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums. Zudem verstoße die Regelung des § 1 Abs. 4 AsylbLG gegen Unionsrecht.

Das Sozialgericht hat den Eilantrag mit Beschluss vom 13. März 2025 abgelehnt. Es fehle ein Anordnungsanspruch. Die Verfassungswidrigkeit der Regelung sei offen. Das Gericht sei an

das Gesetz gebunden. Nur im Wege der Interessenabwägung könne über die Leistungspflicht entschieden werden. Hier überwiege das Vollzugsinteresse. Die auf Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit gestützte Erfolgsaussicht sei gering, da der Gesetzgeber Leistungen nicht gänzlich ausgeschlossen habe, insbesondere durch Einführung sog. Härtefallregelung. Rechtsgrundlage für die Aufhebung sei § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG. Dass die unionsrechtlichen Vorgaben so zu verstehen sein sollen, dass sie in jedem Falle zu einer uneingeschränkten und automatisch pauschalisierten Weitergewährung von vollen Leistungen im „Wunschmitgliedstaat“ führten, gewichte die Kammer bei der Interessenabwägung demgegenüber weniger. Es spreche mehr für eine verfassungs- und europarechtskonforme Beseitigung von Fehlanreizen zum rechtswidrigen Verbleib im Bundesgebiet trotz vollziehbarer Ausreisepflicht (Bundesrat Drucksache 179/19 vom 18. April 2019). Selbst wenn der Antragsteller sich entschieden habe, sich weiterhin tatsächlich und in nationalstaatlicher und europarechtswidriger Weise im Gebiet der Bunderepublik aufzuhalten, spreche im Rahmen der Folgenabwägung mehr für die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen, ihn ab diesem Zeitpunkt auf die aktive Geltendmachung eines Bedarfes nach der Härtefallregelung zu verweisen, als dagegen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Ast im Wesentlichen mit gleicher Begründung wie im erstinstanzlichen Verfahren. Auf Anfrage des Senats trägt der Ast vor, er sei nicht unbekanntes Aufenthalts. Er halte sich unter der im erstinstanzlichen Verfahren angegebenen Adresse der Frau Dr. auf. Er halte sich häufig tagsüber auch im Kreisgebiet des Ag auf. Das brauche der Ag nicht zu bestreiten. Das Bestreiten sei, wenn er in offensichtlich verfassungswidriger Weise für die Obdachlosigkeit des Ast verantwortlich sei, treuwidrig. Der Ast halte sich in der Regel im Stadtgebiet von Ilmenau auf, treffe dort Freunde, mit denen er die Zeit verbringe. Der primär nächtliche Aufenthalt des Ast in Jena führe nicht dazu, dass der Ag nicht mehr passivlegitimiert sei.

Er beantragt daher,

den Beschluss des Sozialgerichts Gotha vom 13. März 2025 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom Bescheid vom 20. Dezember 2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. März 2025 anzuordnen.

Der Ag beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend. Das Sozialgericht habe allerdings die Tatsache nicht in die Abwägung eingestellt, dass der Aufenthalt des Ast unbekannt sei.

## II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Zu Recht hat das Sozialgericht den Eilantrag abgelehnt.

Verfahrensgegenstand ist nach der Antragsänderung im Beschwerdeverfahren durch Schreiben vom 19. März 2025 die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom Bescheid vom 20. Dezember 2024, mit dem der Ag den Bescheid vom 22. November 2024 mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 aufgehoben und für den Zeitraum 1. Januar bis 14. Januar 2025 Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG iVm § 1a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AsylbLG bewilligt hat. Somit ist nicht die Gewährung von Härtefallleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG Gegenstand, denn über eine solche Leistung ist noch nicht entschieden worden, weder von dem Ag noch vom Sozialgericht. Folge der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist, dass der aufgehobene Bescheid vom 22. November 2024 wieder wirksam wird und dem Kläger daher wieder Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG zu gewähren sind. Ferner sind die mit dem Bescheid vom 20. Dezember 2024 bewilligten Überbrückungsleistungen nicht zu gewähren, denn auch hier tritt die aufschiebende Wirkung ein. Keinesfalls sind Härtefallleistungen mit dem aufgehobenen Bescheid vom November 2024 bewilligt worden. Dies hat das Sozialgericht zutreffend erkannt.

Hinsichtlich des Entscheidungsmaßstabes im Eilverfahren nach § 86b Abs. 1 SGG wird zur Vermeidung von Wiederholungen nach § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG auf die Gründe des erstinstanzlichen Beschlusses verwiesen.

Auch der erkennende Senat sieht keinen Anordnungsanspruch. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob § 1 Abs. 4 AsylbLG selbst Ermächtigungsgrundlage für die angefochtene Aufhebungsentscheidung ist oder aber § 48 Abs. 1 SGB X, denn auch die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind mit Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 AsylbLG erfüllt. Bei dem aufgehobenen Verwaltungsakt vom November 2024 handelt es sich um einen Verwal-

tungsakt mit Dauerwirkung (Leistung ohne zeitliche Grenze „ab“ bis zur Änderung der Verhältnisse). Die Erfüllung des Tatbestandes nach § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 AsylbLG bildet eine Änderung der diesem Bescheid zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse. Die Aufhebung findet richtigerweise nur für die Zukunft statt, also ab 1. Januar 2025.

Die einfachgesetzlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 AsylbLG sind erfüllt. Es handelt sich jedenfalls um einen Fall der Nr. 2. Danach haben Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 5, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Denkbar wäre hier auch ein Fall der Nr. 1, wonach Leistungsberechtigte, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht, keinen Anspruch nach dem AsylbLG haben.

Nr. 2 ist hier gegeben, weil der Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. August 2024 rechtskräftig als unzulässig abgelehnt worden ist, da Malta auf Grund des dort gestellten Asylantrags nach Dublin-III-VO zuständig sei. Zugleich wurde festgestellt, dass Abschiebeverbote nicht vorliegen und die Abschiebung nach Malta sowie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wurden angeordnet. Seit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides am 7. September 2024 ist der Ast ausreisepflichtig.

Mit der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die Unzulässigkeit des Asylantrages erfolgt bereits die Feststellung über die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit der Ausreise; insbesondere hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits geprüft, dass dem Ausländer keine Verletzung von Artikel 3 der Menschenrechtskonvention oder Artikel 4 der Grundrechtcharta im anderen Mitgliedstaat droht (dazu: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 16. Oktober 2024, BT-Drs. 20/13413, S. 53). Die Feststellungen hierzu finden sich unter Ziffer 2 der Begründung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. August 2024. Dort setzt sich das Amt ausführlich mit Artikel 3 der Menschenrechtskonvention oder Artikel 4 der Grundrechtcharta auseinander.

Ist es schon fraglich, ob der Bescheid überhaupt einen gesonderten Verfügungssatz mit feststellem Inhalt haben muss, muss jedenfalls eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Problematik der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeit der Ausreise in der Begründung des Bescheides ausreichen. Es sind vorliegend auch keine dieser Feststellung entgegenstehenden Tatsachen vorgetragen noch gerichtsbekannt.

Nr. 1 dürfte schon deshalb gegeben, weil Malta sich für zuständig erklärt hat, womit der dortige Schutzstatus auch fortbesteht.

Die Unterrichtung über Überbrückungsleistungen und die Härtefallregelung im Anhörungsschreiben vom 4. Dezember 2024 ist ausreichend. Es ist nicht ersichtlich, was hier noch ausgeführt werden müsste.

Die Anhörung zu der beabsichtigten Aufhebungsentscheidung ist insgesamt ausreichend, insbesondere auch die Fristsetzung.

An der Unionsrechts- oder Verfassungskonformität hegt der Senat keine Zweifel; insbesondere ist hier Malta laut eigener Erklärung zuständig und der Ast damit innerhalb der EU ausreichend geschützt. Es besteht kein Anspruch auf Schutz durch einen EU-Mitgliedstaat der Wahl. Ohnehin sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch im Eilverfahren an geltendes Recht gebunden; ihnen kommt keine Verwerfungskompetenz zu - auch nicht nach Europarecht, so dass allenfalls eine Aussetzung und Vorlage beim BVerfG oder EuGH in Betracht käme. Diese ist im Eilverfahren aber nur bei erheblichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit geboten (LSG NRW, Beschluss vom 3. Juni 2004 – L 16 B 39/04 KR ER), die hier nicht bestehen.

Schließlich bestehen erhebliche Zweifel an dem tatsächlichen Aufenthalt des Ast. Endet dieser nach § 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG, so endet auch der Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG. § 1 Abs 1 AsylbLG knüpft die Leistungsberechtigung des Ausländers nach dem AsylbLG an den Aufenthaltsstatus (etwa - wie hier - § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG) sowie an den tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet an. Die Leistungsberechtigung endet nach § 1 Abs. 3 AsylbLG deshalb unter anderem mit der Ausreise. Die Ausreise hat nach § 60a Abs. 5 AufenthG, wonach die Aussetzung der Abschiebung mit der Ausreise des Ausländers erlischt, auch das Ende des von § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG geforderten Aufenthaltsstatus zur Folge. Unter Ausreise versteht das AufenthG das - auch nur vorübergehende - Verlassen der Bundesrepublik Deutschland

durch Überschreiten der Grenze zum Nachbarstaat im Sinne eines tatsächlichen Verlassens (Funke-Kaiser in Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, § 60a Rn. 235, Stand Februar 2008; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 23. September 2004 - 4St RR 113/04 -, NSiZ-RR 2005, 20 f; OVG Berlin, Beschluss vom 15. Februar 2002 - 8 SN 233.01; Hamburgisches OVG, Beschluss vom 12. Juni 1992 - Bs VII 40/92). Ob sich der Ast tatsächlich noch im Bundesgebiet aufhält, steht hier nicht sicher zur Überzeugung des Senats fest. Insoweit trifft den Ast hier die auch im AsylbLG bestehende objektive Beweislast. Dazu reicht eine rein postalische Erreichbarkeit – wie hier – nicht aus. Wo er sich tatsächlich aufhält, ist nicht erwiesen. Nach seinem eigenen Vortrag und der vorgelegten E-Mail der Dr. vom 2. Mai 2025 übernachtet er unregelmäßig, wenngleich recht häufig, bei ihr. Im Übrigen gibt sie offenbar nur seine Erzählungen über diverse Besuche bei Freunden und Bekannten wieder, ohne dass sich daraus ein schlüssiges und lückenloses Bild des Aufenthaltes im Bundesgebiet ergibt.

Die Ablehnung der Prozesskostenhilfe erfolgt nach § 73a SGG i.V.m. §§ 114 ff ZPO mangels Erfolgsaussichten. Auf obige Begründung wird Bezug genommen.

Die Entscheidung ist nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■